

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/30
31. Januar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 *b*)

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß (A/51/L.22 und Add.1, A/51/L.24/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/51/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/51/L.30 und Add.1, A/51/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/51/L.27/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/51/L.37/Rev.1, A/51/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1 und A/51/L.26 und Add.1)]

51/30. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

WIRTSCHAFTSHILFE AN DIE STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 843 (1993) vom 18. Juni 1993,

ferner unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996, mit der die Maßnahmen beendet werden, welche mit Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995 ausgesetzt und mit den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993, 942 (1994) und 943 (1994) vom 23. September 1994, 988 (1995) vom 21. April 1995, 992 (1995) vom 11. Mai 1995, 1003 (1995) vom 5. Juli 1995 und 1015 (1995) vom 15. September 1995 verhängt beziehungsweise bekräftigt wurden,

betonend, welche Bedeutung dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen¹ zukommt, das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung gegenüber den benachbarten und sonstigen von den Sanktionen betroffenen Staaten der Region, gegenüber der Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, dem gemeinsamen Sanktionskoordinator der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Kommunikationszentrum der Sanktionsunterstützungsmissionen und den Sanktionsunterstützungsmissionen, dem Einsatz der Westeuropäischen Union auf der Donau, dem gemeinsamen Einsatz SHARP GUARD der Organisation des Nordatlantikvertrags und der Westeuropäischen Union in der Adria sowie der Donaukommission für ihre bedeutenden Beiträge zur Herbeiführung eines Verhandlungsfriedens,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994 und 50/58 E vom 12. Dezember 1995 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Sofia über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan², die auf der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas abgegeben wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß einige der von den Sanktionen betroffenen Staaten in der Region ihre diesbezüglichen Auffassungen zum Ausdruck gebracht haben³,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, der anderen internationalen Organisationen und derjenigen Staaten, die in Antwort auf den Appell des Generalsekretärs und die im Dezember 1995 und im April 1996 in Brüssel abgehaltenen Geberkonferenzen bei ihren Unterstützungsprogrammen und gezielten Maßnahmen zugunsten der betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mitteleuropäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

¹Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²Siehe A/51/211-S/1996/551, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/551.

³Siehe A/51/226-S/1996/595 und A/51/330-S/1996/721 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/595 und ebd., Dokument S/1996/721.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Ergänzung zur `Agenda für den Frieden': Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen"⁴, insbesondere von Kapitel III.E zum Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/58 E⁵ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen stehen, insbesondere die Staaten, die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzen, sowie die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten, die von den Folgen des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas betroffen waren, solange die Sanktionen sich in Kraft befanden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit anhaltender konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung *erneut*, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sowie Möglichkeiten zu prüfen, Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

4. *ersucht erneut* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln bereitzustellen;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, den betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf deren Volkswirtschaften abzumildern, indem sie namentlich unter anderem Maßnahmen zur Förderung der Exporte, der Investitionen und des Aufbaus von Privatunternehmen in den betroffenen Staaten erwägen;

⁴A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁵A/51/356.

6. *ermutigt* die Staaten der Region, die von der Durchführung der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien betroffen sind, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit, der 1995 von der Europäischen Union in ihrer Aktionsplattform von Royaumont dargestellt und von der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas in Gang gesetzt wurde, auf Gebieten wie der Ausführung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte und der Handels- und Investitionsförderung fortzusetzen und so die nachteiligen Auswirkungen der gemäß Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats aufgehobenen Sanktionen abzumildern;

7. *fordert* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere beteiligte Organisationen *nachdrücklich auf*, den Zugang von Lieferanten, vor allem aus den Staaten, die von der Durchführung der Sanktionen betroffen waren, mittels geeigneter Maßnahmen zu erweitern, damit sie sich aktiv am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit beteiligen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau, an der Normalisierung der Verhältnisse und an der Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit zu geben;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Staaten, den Regionalorganisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen abzumildern, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

B

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994 und 50/58 A vom 12. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1071 (1996) des Sicherheitsrats vom 30. August 1996, worin der Rat unter anderem das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen⁶ begrüßt hat, kraft dessen das

⁶Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/679, Anhang und Korr.1.

Übereinkommen von Abuja von 1995⁷ bis zum 15. Juni 1997 verlängert, ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias, insbesondere über die nach Ausbruch der Feindseligkeiten am 6. April 1996 erfolgten Angriffe auf Zivilpersonen, die Plünderung von Eigentum und die Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen im ganzen Land, so auch in der Hauptstadt, und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die wirtschaftliche Gesundung sowie die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundwirtschaftssektoren des Landes erleichtert werden,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Vorsitzende des Staatsrates, Ruth Sando Perry, unternimmt, um im Namen des Volkes von Liberia die Regierungsgeschäfte zu führen,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch unzulängliche Logistik und mangelnde Sicherheitsgarantien seitens der liberianischen Parteien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

⁷Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995, Dokument S/1995/742.

⁸A/51/303.

4. *mißbilligt* alle gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gerichteten Angriffe und Einschüchterungsmaßnahmen sowie die Plünderung ihrer Ausrüstungsgegenstände, ihrer Versorgungsgüter und ihres Privateigentums;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Gruppierungen in Liberia sowie deren Führer die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *fordert* die Parteien und ihre Führer *nachdrücklich auf*, die für die sozio-ökonomische Entwicklung Liberias unabdingbaren Voraussetzungen zu schaffen, indem sie ihren Verpflichtungen nachkommen, alle Feindseligkeiten einzustellen und ihre Kombattanten gemäß dem am 17. August 1996 in Abuja vereinbarten Zeitplan⁶ zu entwaffnen;

7. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen nationalen Übergangsregierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG LIBANONS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten

Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

in dem Bewußtsein der Größe der Bedürfnisse Libanons, die sich aus der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur ergeben, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen im Land behindern und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirken,

erneut erklärend, wie dringend notwendig es ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen des Generalsekretärs, Hilfe für Libanon zu mobilisieren,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, eine Verstärkung aller Formen der Unterstützung, so auch Zuschüsse und Kredite zu Vorzugsbedingungen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu erwägen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, des Umweltmanagements, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung für die Entwicklung des Privatsektors sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger im Feld angesiedelter Programme für die Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Vertriebenen und dem Wiederaufbau und der Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

D

HILFE FÜR MOSAMBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992 und 49/21 D vom 20. Dezember 1994, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Hilfe bei der Minenräumung, und betonend, wie wichtig es ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

eingedenk dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat, und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem die Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;
3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;
4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluß des Programms zur Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung mosambikanischer Bürger aus Nachbarländern und spricht ihren Dank aus für die Unterstützung der internationalen und

⁹A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁰A/51/560.

nichtstaatlichen Organisationen, die in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks eine wichtige Rolle bei diesem Programm gespielt haben;

5. *hebt hervor*, daß Mosambik bedeutende Fortschritte bei der Milderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat, und daß es anhaltender, erheblicher und koordinierter internationaler Unterstützung bedarf, um dem Land beim Herangehen an seine Entwicklungsbedürfnisse zu helfen, insbesondere was die laufende Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten betrifft;

6. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenräumung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus*, und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Hilfe zu leisten, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenräumprogramms ihre nationale Minenräumkapazität ausbauen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Behandlung durch die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

E

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 F vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die schwierige Wirtschafts- und Finanzsituation Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und dem Staat einen Großteil seiner Einnahmen entziehen,

erfreut darüber, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung des Struktur- anpassungsprogramms begonnen hat, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, so daß das Land meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederauf- baumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich kritischen Herausforderungen stellen mußten, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die nach wie vor kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Struktur- anpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

¹¹A/51/213.

3. *ersucht* die Gebergemeinschaft, sich aktiv und großzügig an der Rundtischkonferenz für Dschibuti zu beteiligen, die im Februar 1997 stattfinden wird und diesem Land beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, bei der Wiederherstellung seiner grundlegenden und seiner sozialen Infrastruktur und bei der Entwicklung seiner Humanressourcen helfen soll;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

F

WIRTSCHAFTLICHE SONDERNOTHILFE FÜR DIE KOMOREN

Die Generalversammlung,

feststellend, daß am 28. September 1995 eine internationale Söldnerarmee auf den Komoren einmarschiert ist, den Präsidenten der Republik gestürzt hat und die verfassungsmäßige Ordnung und somit die staatlichen Institutionen sowie die politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung des Landes gestört hat,

sowie feststellend, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder stehen, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

im Hinblick auf das wirtschaftliche und soziale Trauma, das die Invasion ausgelöst hat, und die materiellen und strukturellen Schäden, die dem Land durch diese Ereignisse entstanden sind,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternehmen, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

insbesondere *in der Erwägung*, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

feststellend, daß die der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel dennoch nicht ausreichen, um die für das Überleben des Landes entscheidenden Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme durchzuführen,

1. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die der Regierung der Komoren Hilfe für die Normalisierung der Verhältnisse im Lande gewährt haben, und ruft dazu auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel dennoch nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um sicherzustellen, daß das Land aus seiner Übergangsphase in eine Entwicklungsphase eintreten kann;

3. *appelliert dringend* an alle Staaten und an alle zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Komoren in Abstimmung mit deren Regierung Hilfe bei der Instandsetzung der durch die Angriffshandlung verursachten Schäden zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 3, jede nötige Unterstützung bereitzustellen, und bittet ihn, so bald wie möglich eine multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmission nach Moroni zu entsenden, die eine detaillierte Studie des Hilfebedarfs des Landes erstellen soll;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorganisationen sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte humanitäre, finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine bestandfähige Entwicklung zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

G

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. De-

zember 1994 und 50/58 G vom 20. Dezember 1995 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

besorgt darüber, daß Somalia auch weiterhin durch politische Instabilität und das Fehlen einer Zentralgewalt geprägt wird, sowie darüber, daß zwar in bestimmten Landesteilen ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichteten Maßnahmen entstanden ist, daß sich aber in anderen Landesteilen die humanitäre und die Sicherheitslage verschlechtert haben,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹²,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß es, obgleich die humanitäre Situation in einigen Landesteilen prekär bleibt, notwendig ist, den vonstatten gehenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortzusetzen, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen in Partnerschaft mit den entsprechenden auf lokaler Ebene tätigen somalischen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Programm zu erarbeiten, das im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Landesteilen humanitäre und entwicklungsbezogene Ansätze in sich vereint,

¹²A/51/315.

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesen- gestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederauf- zubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederauf- bauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk insbesondere auf lokaler Ebene die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Abmachungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen auf lokaler Ebene beimißt, was die wirksame Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Teilen des Landes angeht, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der

nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1996 bis Dezember 1997 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

H

INTERNATIONALE HILFE FÜR RUANDA FÜR DIE WIEDEREINGLIEDERUNG DER ZURÜCKKEHRENDEN FLÜCHTLINGE,
DIE WIEDERHERSTELLUNG DES ALLGEMEINEN FRIEDENS, DEN WIEDERAUFBAU UND DIE
SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas", 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" und 50/58 L vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Situation in Ruanda: Internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda",

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit fortgesetzter humanitärer Hilfe zur Unterstützung des laufenden Prozesses der freiwilligen Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge,

betonend, wie notwendig es unter anderem ist, Ruanda umfangreiche materielle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden und eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen,

im Bewußtsein, daß es erforderlich ist, auch weiterhin technische Unterstützung und Beratende Dienste sowie sonstige Hilfe bereitzustellen, um der Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu helfen,

unter anderem *aner kennend*, daß das am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichnete Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front¹³ sowie die kürzlich eingesetzte Kommission für nationale Aussöhnung einen angemessenen Rahmen für die nationale Aussöhnung bilden,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an die Vereinten Nationen, die humanitäre Hilfen mobilisiert und deren Verteilung koordiniert haben,

mit Genugtuung über die am 23. November 1996 in Genf abgehaltene Tagung über die Wiedereingliederung von Flüchtlingen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

sowie mit Genugtuung über die Art und Weise, in der Ruanda den massiven und plötzlichen Rückstrom von Flüchtlingen aus dem östlichen Zaire und aus Burundi bewältigt hat, und betonend, daß die Regierung Ruandas ihre Unterstützungsbemühungen für die freiwillige Rückführung, die Wiederansiedlung und die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge fortsetzen muß,

1. *beglückwünscht* alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ihren Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich zu lenken, ersucht sie, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, und ermutigt sie, sich mit der Regierung Ruandas und dem Koordinator für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda abzustimmen, um dem Nothilfebedarf und dem langfristigen Entwicklungsbedarf Ruandas Rechnung zu tragen, den die Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf in dem Programm für die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung im Zusammenhang mit der derzeitigen massiven Rückkehr von Flüchtlingen vorgestellt hat;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Regierung Ruandas, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich desjenigen der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen sowie sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, Ruanda auch weiterhin bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen im Rahmen des nationalen Aussöhnungsprozesses sowie bei den Bemühungen um die Normalisierung der Verhältnisse in folgenden vorrangigen Bereichen behilflich zu sein: Bildung, Gesundheit, Justiz, Sicherheit und öffentliche Infrastruktur;

¹³A/48/824-S/26915, Anhang I bis VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Zustände in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, legt der Regierung Ruandas nahe, sich auch weiterhin um die Verbesserung des Gerichtswesens zu bemühen, so auch indem sie den Verfahrensablauf beschleunigt, und ermutigt die Regierung Ruandas, die Verhältnisse in den Gefängnissen weiter zu verbessern;

5. *ermutigt* das Internationale Gericht für Ruanda, seine Arbeit zügig zu tun und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, sowie die Überstellung angeklagter Personen an das Gericht zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Mittel für die Projekte und Programme zur Wiedereingliederung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen, wie in den verschiedenen von der Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf vorgelegten Unterprogrammen vorgeschlagen;

7. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets *auf*, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet enthalten sind¹⁴, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen, insbesondere indem sie nach Abstimmung mit den Ländern der Region eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einberufen;

8. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Wiedereingliederung der Rückkehrer, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

¹⁴Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1001.

I

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994 und 50/58 J vom 22. Dezember 1995 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1996 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-Hilfe, darunter die Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans vor der Generalversammlung abgegeben hat¹⁶,

1. *anerkennt* mit Genugtuung die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfseinsätze zu erleichtern und so die Unterstützung zu verbessern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan so betrieben werden muß, daß ihre Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit sichergestellt sind und daß die Regierung Sudans an ihrer Leitung und ihrer Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, sowie an den Konsultationen zur Vorbereitung des jährlichen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion voll beteiligt ist;

3. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts;

¹⁵A/51/326.

¹⁶Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 62. Sitzung und Korrigendum.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;
5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;
6. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;
7. *begrüßt* die im April 1996 erfolgte Unterzeichnung der zwischen der Regierung und vielen Splittergruppen der Rebellenbewegung geschlossenen politischen Charta zur Herbeiführung des Friedens in Sudan und ermutigt die übrigen Splittergruppen, sich dem Friedensprozeß anzuschließen, um einen dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität im Lande sicherzustellen und Hilfsbemühungen zu erleichtern;
8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur Ansiedlung und Eingliederung von Rückkehrern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu unterstützen;
9. *betont*, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten und sich streng an die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan zu halten;
10. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;
11. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Schützenabwehrminen zu unterlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;
12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.